



Expertenbeitrag:  
Breitbandausbau

# Anbieter besitzen Ansprüche, ihre Leitungen mitzuverlegen



**Stefan Meßmer,**  
Menold Bezler Rechtsanwälte,  
Stuttgart

Seit Ende 2016 ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, kurz DigiNetzG, in Kraft. Danach können Telekommunikationsanbieter Ansprüche zur Mitnutzung und Mitverlegung gegenüber Netzbetreibern herleiten, um die Kosten beim Ausbau ihrer Netze zu senken. Doch das kann zu Konflikten führen.



Telekommunikationsunternehmen können das Mitnutzen öffentlicher Versorgungsnetze verlangen. FOTO: DPA

unbefriedigenden Situation: Sie wird in die Rolle des Bauherrn gedrängt. Danach sieht sie sich Koordinierungs- und Mitverlegungsansprüchen gegenüber. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Ertragsaussichten möglicher Betreiber der Infrastruktur aus. Gleichwohl hat die Bundesnetzagentur bisher meist die Ansprüche der Unternehmen bejaht.

### Erstmals hat Bundesnetzagentur Ansprüche abgelehnt

Am 22. Dezember 2017 hat die Behörde erstmals einen solchen Anspruch gegenüber dem Landkreis Waldshut im Zuge der Errichtung eines kreisweiten Backbone-Netzes verneint. Dies eröffnet der öffentlichen Hand größere Argumentationsspielräume.

Die Bundesnetzagentur begründete die Ablehnung damit, dass eine Koordinierung das Projekt des Landkreises bereits in der Planungsphase verändern und die notwendige Flexibilität einschränken würde. Der Netzausbau würde im Hinblick auf Planung, Ausführung sowie Finanzierung derart verkompliziert, dass letztendlich die Gesamtausführung der Maßnahme erheblich behindert werde oder sogar scheitern könnte. Aufgrund der vom Generalübernehmer zu erbringenden komplexen Planungs- und Bauleistungen seien zusätzlich entstehende Kosten durch die Mitverlegung und Koordinierung nicht eindeutig zuzuordnen oder im Vorfeld abzuschätzen.

So erfreulich das DigiNetzG für Telekommunikationsanbieter sein mag – für die öffentliche Hand stellt es eine zusätzliche Belastung und ein Risiko für den Netzausbau dar. In vielen Fällen ist nur schwer vorhersehbar, ob ein Mitverlegungsanspruch abgelehnt werden kann. Dies kann sich als Hemmschuh für den Breitbandausbau erweisen.

STUTTGART. Ansprüche anmelden können Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Gebiete mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen (mindestens 50 Megabit pro Sekunde) erschließen wollen. Mögliche Gegner solcher Pläne sind Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze für Telekommunikation, Gas, Elektrizität, Fernwärme, Wasser (ausgenommen Trinkwasser) und Verkehrsdienste.

### Telekommunikationsunternehmen können Auskunft verlangen

Nach dem DigiNetzG sind Netzbetreiber zunächst verpflichtet, bestimmte Informationen für den Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes bereitzustellen. Telekommunikationsunternehmen können darin Einsicht nehmen.

### Gesetzliche Ansprüche der Telekommunikationsanbieter

Das DigiNetzG gewährt Telekommunikationsanbietern nach den Paragraphen 77 a ff. TKG erweiterte Mitnutzungs- und Mitverlegungsansprüche, um den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu beschleunigen und die Kosten zu senken. Verpflichtet sind Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs-

netze. Kernstück ist der Anspruch auf „Koordinierung“ von Bauarbeiten und Mitverlegung von Netzkomponenten gegenüber Netzbetreibern, die aus öffentlichen Mitteln, vor allem aus Fördermitteln finanzierte Bauarbeiten ausführen. Ein Anspruch kann nur bei Unzumutbarkeit abgelehnt werden.

men. Weiter regelt das DigiNetzG Ansprüche auf Auskunft hinsichtlich vorhandener passiver Netzinfrastruktur sowie auf eine „Vor-Ort-Untersuchung“ der Netzinfrastruktur. Sind öffentliche Versorgungsnetze vorhanden, können Telekommunikationsunternehmen die Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur verlangen. Der Netzbetreiber muss innerhalb von zwei Mona-

ten ein Angebot auf Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingungen unterbreiten, sofern nicht ausnahmsweise ein Ablehnungsgrund vorliegt.

Kernstück des DigiNetzG ist der Anspruch von Telekommunikationsunternehmen auf Erteilung von Informationen in Bezug auf geplante und laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen und

die Verpflichtung zur „Koordinierung“ von Bauarbeiten und Mitverlegung von Netzkomponenten gegenüber Netzbetreibern (siehe Kasten). Die beantragten Informationen sind innerhalb von zwei Wochen zu erteilen. Ein Anspruch kann nur abgelehnt werden, wenn die Koordinierung unzumutbar ist.

Zu Diskussionen kommt es, wenn Telekommunikationsunternehmen versuchen, sich an Netzausbauvorhaben der öffentlichen Hand „anzuhängen“. Dies betrifft Konstellationen, in denen Landkreise und Kommunen mangels Ausbau der Netze durch andere Anbieter „einspringen“ und passive Netzinfrastruktur errichten (meist gefördert von Land oder Bund). Nach dem DigiNetzG besteht auch in diesem Fall ein Anspruch auf Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung. Für die öffentliche Hand führt dies zu einer